

NPV Altona

Norddeutscher Polizeihundsportverein Altona e.V.



Satzung

Satzung des NPV Altona

§ 1 - Name und Sitz

Der am 29. November 1911 in Altona gegründete Verein führt den Namen „Norddeutscher Polizeihundsportverein Altona e.V.“ (NPV Altona). Er ist eine Vereinigung von Hundesportlern und als solcher dem „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.“ (DVG) angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 5102 eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a.) Durchführung von regelmäßiger und geordneter Ausbildung geeigneter Hunde ohne Berücksichtigung der Rasse zur Vorbereitung auf Begleithund Prüfungen sowie zur Teilnahme an allen Hundesportarten, die nicht den Richtlinien des DVGs widersprechen.
 - b.) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Turnieren der betriebenen Hundesportarten.
 - c.) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, die für den Hundesport wirbt, die Bekanntheit des Vereins fördert und langfristig die Verwirklichung des Vereinszwecks sichert.
2. Der Verein fördert die Weiterbildung der Hundesportler durch Angebote von Lehrveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Mit dem Antrag ist ein Formblatt für die Einwilligung der Datenverarbeitung einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden ihm schriftlich mitgeteilt. Der Abgelehnte hat daraufhin die Möglichkeit, sein Eintrittsgesuch durch einen entsprechenden Antrag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen und diesen bei einfachem Mehrheitsbeschluss für die Aufnahme durchzusetzen.

Der Verein speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder in elektronischer Form. Daten werden nur in dem Umfang gespeichert, der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlich ist. Der Verein leitet Mitgliedsdaten an die übergeordneten Dachverbände weiter, soweit es für die dortige Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

Namens- und/oder Adressänderungen sind eigenständig in easyVerein einzutragen (eine automatisch generierte E-Mail informiert den Vorstand über die neuen Kontaktdaten) oder dem Vereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Meldung des neuen Mitglieds an den DVG. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.

§5 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgeschrieben.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

1. dem freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Es bedarf eine schriftliche Mitteilung per E-Mail oder Brief an einen der Vorsitzenden oder der Vereinssoftware. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Jahresende die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. dem Tod des Mitgliedes.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

3. der Auflösung des Vereines.

4. dem Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, seine Vereinspflichten nicht erfüllt hat oder gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied trotz vorangegangener Mahnung an die letzte bekannte Adresse, unter Androhung des Ausschlusses, länger als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Sie wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe des Zahlungsverzuges an die letzte bekannte Anschrift des Betroffenen.

§ 7 - Ausschlussverfahren

Der Vorstand hat dem Mitglied die Vorwürfe schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 20 Kalendertagen schriftlich dazu zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit 2/3- Mehrheit. Anstatt auf Ausschluss der Mitgliedschaft kann der Vorstand erkennen auf:

- a) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- b) Verweis mit oder ohne Auflage
- c) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

§ 8 - Widerspruchsrecht

Innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zustellung des Bescheides über den Beschluss nach § 6 steht dem Mitglied die Einlegung eines Einspruches zu oder die Anrufung des Ehrenrates (§17). Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle oder einem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit Begründung einzureichen. Macht das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Beschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Einspruchsfrist oder der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand, vor dem Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

§ 9 - Ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung und ohne Verzögerung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtung.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die zur Ausbildung ihrer Hunde erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- b) an den Hundepfungen des Vereins und der Verbände unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungs- und Anmeldebestimmungen teilzunehmen
- c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
- d) Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, hat in der Hauptversammlung des Vereins eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied das Recht, sich kommissarisch durch den Vorstand oder regulär durch die Mitgliederversammlung in Ämter wählen zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen auszuüben und auf die Einhaltung der vorher genannten Punkte bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) sich den anderen Mitgliedern gegenüber mit einem gesitteten Verhalten zu zeigen und auf der Hundesportanlage den Anordnungen des Übungsleiters bzw. der Ausbildungs- warte und Vorstandsmitglieder unbedingt Folge zu leisten.
- c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.
- d) auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutz- und Tierseuchengesetze und auf die verbandsinterne Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer gültigen Tierhalterhaftpflichtversicherung und einen gültigen Impfschutz zu achten.
- e) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- f) am Arbeitsdienst aktiv teilzunehmen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- g) die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 11 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 12 - Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen

Entscheidungen herbeizuführen.

Ein Vorsitzender oder beide Vorsitzende gemeinsam leiten die Versammlungen und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

An das Ergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung sollte spätestens im Februar eines jeden Jahres stattfinden. Aus zwingenden Gründen kann sie bis zum Ende des Monats Juni verschoben werden. Der Vorstand entscheidet, ob zwingende Gründe für eine Verschiebung vorliegen, und informiert die Mitglieder hierüber.

Zur Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
- b) die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
- c) den Vorstand zu wählen. Die Wahlen der Vorsitzenden müssen durch geheime Wahlen, die der übrigen Funktionsträger können durch offene Wahlen erfolgen.
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Sinne des §14 dieser Satzung im Verein bekleiden. Sofern einer oder beide Kassenprüfer aus dem Verein ausscheiden, übernimmt ein Mitglied des Ehrenrats ersatzweise ihre Aufgaben bis zur nächsten Neuwahl.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit entsprechender Begründung in schriftlicher Form beim Vorstand spätestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Versammlungstermin einzureichen, so dass sie in die Tagesordnung eingearbeitet und den Einladungen beigelegt werden können. Die Bekanntgabe des Versammlungstermins erfolgt rechtzeitig vorher durch Aushang. In dringenden Fällen darf die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Während der Wahl der Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Ehrenrates oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Versammlungsleitung.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit sowie die vorzeitige Abwesenheit der teilnehmenden Mitglieder mit Uhrzeiten zu protokollieren.

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und den Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.

§ 14 - außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 12. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden und Entscheidungen gem. § 17 zu treffen.

§ 15 - der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

den beiden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in

der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem/der Schriftführer/in
3. der/dem Sportwart
4. der/den Platzwart

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied zwei funktionale Positionen ausfüllt, ohne dass Stimmengewinn erfolgt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat Bankvollmachten. Diese Aufgaben können jedoch auch durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden. Vorstandssitzungen werden durch einen der Vorsitzenden einberufen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsressort hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Abweichend von dieser Vertretungsregelung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands i.S.d. § 26 BGB bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 € nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB können den Verein nur

gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandsposition im Amt. Der Vorstand hat das Recht der Selbstergänzung, wenn Positionen vor dem Ende der eigentlichen Amtszeit vakant werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandmitglied.

§ 16 - Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenswart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenswart ist verpflichtet, den Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer (siehe § 12) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenswartes - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 17 - Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen, aus:

- a) dem Vorsitzenden des Ehrenrates
- b) zwei Beisitzern
- c) zwei Vertretern

Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 5 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter im Sinne des § 14 bekleiden.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder von einem Mitglied des Vereines dazu aufgerufen wird.
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 - Vereinsordnungen

Die Hauptversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene

1. Geschäftsordnung
2. Platz- und Geräteordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrenrats- und Schlichtungsordnung
5. Beitrags- und Gebührenordnung

Von der Jahreshauptversammlung am 01.02.2025 beschlossen.
Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.

Vorsitzende/r

gez.

Vorsitzende/r